



SR-Nummer: 404.5

Nutzungsreglement Velostation Passerelle Süd

1. Dezember 2022

Vom Gemeinderat mit Beschluss 244 vom 25. Oktober 2022 genehmigt,
in Kraft gesetzt am 1. Dezember 2022.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Art. 1 Zweck.....	3
Art. 2 Zutrittsberechtigung Velostation allgemein	3
Art. 3 Zutrittsberechtigung und Jahresabonnement (Kalenderjahr)	3
für den unteren Teil	
Art. 4 Öffnungszeiten	4
Art. 5 Beschädigung, Diebstahl und Haftung.....	4
Art. 6 Aufladen des Akkus bei E-Bikes	4
Art. 7 Überwachung und Datenschutz.....	4
Art. 8 Inkrafttreten	4

Gestützt auf Art. 26 der Gemeindeordnung erlässt der Gemeinderat folgendes Reglement:

Art. 1 Zweck

- ¹ Das Nutzungsreglement Velostation Passerelle Süd regelt den Betrieb und die Nutzung der Velostation.
- ² Das Nutzungsreglement wird geeignet an der Velostation publiziert und beim Erwerb eines Jahresabonnements an die Kundinnen bzw. Kunden abgegeben. Es kann jederzeit auf der Website der Gemeinde in der systematischen Rechtssammlung eingesehen werden.
- ³ Das DLZ Planung, Bau und Werke ist mit dem Vollzug beauftragt. Es unterhält den Kundenstamm und ist für die Reinigung und den Unterhalt zuständig.

Art. 2 Zutrittsberechtigung Velostation allgemein

- ¹ Der ebenerdige obere Teil steht unentgeltlich für alle Velofahrenden zur Nutzung als Veloabstellplatz zur Verfügung.
- ² Der untere abschliessbare Teil steht nur Nutzenden mit entsprechender Zutrittsberechtigung gegen Erwerb eines Jahresabonnements zur Nutzung als Veloabstellplatz zur Verfügung.
- ³ Folgende Fahrzeuge dürfen in der Velostation abgestellt werden:
Velos, E-Bikes bis 45 km/h, Motorfahräder mit Elektromotor, Transport- und Spezialvelos, Anhänger für Velos
- ⁴ Es ist verboten, Kleinmotorräder und Motorräder in der Velostation zu parkieren.
- ⁵ Fahrzeuge, die über 3 Monate nicht bewegt werden, unrechtmässig abgestellte Fahrzeuge, beschädigte Fahrzeuge und Fahrzeuge ohne gültigen Strichcodesticker im unteren Teil werden nach erfolgter Mahnung blockiert. Die Herausgabe des Fahrzeugs erfolgt nur während der Öffnungszeiten der Verwaltung und gegen Entrichtung einer Umtriebsgebühr von 50 Franken. Nach einem Monat unrechtmässigen Verbleiben in der Velostation wird das Fahrzeug eingezogen und nach zwei weiteren Monaten Zwischenlagerung entsorgt.

Art. 3 Zutrittsberechtigung und Jahresabonnement (Kalenderjahr) für den unteren Teil

- ¹ Die Gebühr für ein Jahresabonnement ist im Gebührenreglement festgesetzt. Die Gebühren werden an der Velostation und auf der Website der Gemeinde publiziert. Ein Jahresabonnement kann beim DLZ Planung, Bau und Werke, Dorfstrasse 10, während den Öffnungszeiten der Verwaltung gegen Rechnung gelöst werden.
- ² Das Jahresabonnement gilt für ein Kalenderjahr, angebrochene Jahre werden voll in Rechnung gestellt. Bei Ablauf des Jahresabonnements werden die Kundinnen bzw. Kunden informiert und das Abonnement innerhalb der angesetzten Frist automatisch verlängert. Die Bezahlung erfolgt gegen Rechnung.
- ³ Eine Kündigung ist jederzeit gegen Jahresende möglich, es erfolgt keine Rückzahlung für angebrochene Jahre.
- ⁴ Mit gültigem Jahresabonnement wird gegen Depotgebühr ein Zutrittsbadge und ein Strichcodesticker ausgehändigt, welcher während 24h am Tag und für ein

Kalenderjahr den Zutritt in die untere Ebene der Velostation Passerelle Süd gewährleistet. Der Strichcodesticker ist auf dem Fahrzeug anzubringen.

- ⁵ Pro Jahresabonnement darf ein Fahrzeug mit Strichcodesticker in der unteren Ebene parkiert werden.
- ⁶ Die Weitergabe des Zutrittsbadges und des Strichcodestickers an Dritte ist nicht erlaubt.
- ⁷ Wenn die Velostation im unteren Bereich ihre Vollauslastung erreicht, wird eine Warteliste geführt.

Art. 4 Öffnungszeiten

- ¹ Die Velostation ist 24h am Tag zugänglich. Der Zutritt in den unteren Bereich ist nur über Zutrittsberechtigung mittels Badge möglich.
- ² Anfragen sind während der Öffnungszeiten der Verwaltung ans DLZ Planung, Bau und Werke zu richten unter Telefon 044 723 23 23.

Art. 5 Beschädigung, Diebstahl und Haftung

- ¹ Das Fahrzeug in der Velostation muss zwingend durch die Besitzerin bzw. den Besitzer abgeschlossen werden. Das DLZ Planung, Bau und Werke übernimmt keine Haftung bei Diebstahl und/oder Beschädigung der eingestellten Fahrzeuge, Fahrzeugzubehör und weiterer mitgeführter Gegenstände (z.B. Bekleidung, Stecklampen, Seitentaschen, Ladegeräte für E-Bikes etc.).
- ² Bei Verlust des Badges ist das DLZ Planung, Bau und Werke unverzüglich zu benachrichtigen.

Art. 6 Aufladen des Akkus bei E-Bikes

Im unteren Teil der Velostation sind Steckdosen vorhanden, die mit dem eigenen Ladegerät benutzt werden können. Das Laden der Akkus ist Privatsache.

Art. 7 Überwachung und Datenschutz

- ¹ Vorkehrungen betreffend Datenschutz und Informationssicherheit richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Bundes und des Kantons Zürich. Die Adressangaben aus der Kundenliste werden vertraulich und nur für betriebsinterne Zwecke verwendet.
- ² Bei Vandalismus behält sich das DLZ Planung, Bau und Werke vor, eine geeignete elektronische (Video-)Überwachung zu installieren.

Art. 8 Inkrafttreten

Das Nutzungsreglement tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat auf den 1. Dezember 2022 in Kraft.

POLITISCHE GEMEINDE THALWIL

Gemeindepräsident



Hansruedi Kolliker

Gemeindeschreiber



Pascal Kuster